

## Ueber die *transitio ad plebem*.

### § 1.

Die römischen Schriftsteller berichten von mehreren Fällen, in welchen Patricier sich des Patriciats begaben und in den Plebejerstand übertraten. Zu Ciceros Zeit geschah dies durch Clodius im Jahre 59 v. Chr. Geb. und durch P. Cornelius Dolabella im Jahre 47. Daß dies nicht die einzigen Fälle waren, steht fest<sup>1)</sup>, die historische Wahrheit einzelner aus früherer Zeit gemeldeter Uebertritte ist jedoch zweifelhaft. Häufig wurde der Uebertritt erfunden, um den Ursprung plebejischer Geschlechter, die zu Ansehen gelangt waren, von altberühmten patricischen Häusern herzuleiten, wie solche Stammbaumsfälschungen ja auch in modernen Zeiten häufig vorkamen. Cicero klagt darüber, daß hierdurch die Geschichte Roms verdunkelt werde: *Brut. XVI c. 62* *Quaquam his laudationibus historia rerum nostrarum facta est mendosior. Multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt . . . ad plebem transitiones, cum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus.*

So fand Livius<sup>2)</sup> in seinen Quellen, daß der *praefectus annonae* L. Minucius im Anfang des vierten Jahrhunderts v. St. von den Patriciern zum Plebejerstand übergegangen sei und als erster Tribun die damals entstandenen Volksbewegungen gestillt habe. Livius verwirft indessen diese Erzählung als eine Fälschung.

Am genauesten kennen wir die Details des Uebertritts bei der Standesänderung des Publius Clodius im Jahre 59 v. Chr. Geb., welche diesem aristokratischen Demagogen die Möglichkeit gab, Volkstribun zu werden und seinen Feind Cicero zu verderben. Dieser Uebertritt geschah aber, wie wir durch die Berichte Ciceros und anderer Autoren wissen, in der Art, daß sich Clodius von dem Plebejer P. Fonteius arrogiren ließ. Daher entstand bei den Neuern die Meinung, welche bis in die jüngste Zeit unangefochten herrschte,

1) Es bildete sich hierfür ein eigener, technischer Ausdruck *transitio ad plebem* Cic. *Brut. XVI. 62. Liv. IV. 16. Vellej. II. 45. Sueton. Caes. cap. 20. u. a. a. D.*

2) *Liv. IV. 16* vgl. *Plinius hist. naturalis XVIII. 4.*

daß eine solche Arrogation die einzige und die normale Weise gebildet habe, durch welche sich ein Römer des patricischen Adels äußern konnte. So erklärt z. B. Becker römische Alterthümer Bd. II Th. 1. S. 156 „es kann dazu keinen andern Weg gegeben haben, als Arrogation, indem der Patricier sich in die Potestas eines Plebejers als seines Vaterfamilias begab und dann von diesem emancipirt wurde.“

Erst Mommsen<sup>3)</sup> hat mit gewohntem Scharfsinn die Schwächen dieser herrschenden Ansicht erkannt. Der Hauptgrund, den er gegen dieselbe anführt, liegt darin, daß die Familien, welche laut historischer Zeugnisse oder auf Grund von Stammbaumfälschungen ihre Abstammung von patricischen Geschlechtern behaupteten, sich zugleich auch Namen und Geschlecht der altpatricischen Familien vindicirten. Wenn aber der Uebergang vom Patriciat zum Plebejerstand durch eine Arrogation des Uebertretenden vollzogen wurde, so mußte, meint Mommsen, der Letztere nothwendig den Namen seines Adoptivvaters annehmen, er gehörte nun zu dessen Familie, weder er selbst noch seine Nachkommen konnten den Namen ihrer patricischen Vorfahren führen und eine Familienzugehörigkeit mit diesen im civilen Sinne behaupten.

Dagegen hat freilich Lange in einem Vortrage, gehalten am 2ten October 1863 auf der Meißner Philologenversammlung<sup>4)</sup>, die herrschende Meinung näher zu bestimmen und als die allein richtige zu vertheidigen gesucht. Lange gab, da seine Auslassungen in Mommsen's römischen Forschungen 2te Auflage S. 399 ff. eine eingehende widerlegende Beurtheilung fanden, diesen Vortrag mit Bemerkungen heraus und ließ eine epikritische Abhandlung folgen, welche die früheren Annahmen festhält und näher begründen soll.

Wir wenden uns zunächst zum Versuch von Lange die gemeine Meinung zu vertheidigen, wollen dann auf Mommsen's Erklärung der Erscheinung in Kürze eingehen und zum Schlusse unsere eigne Ansicht entwickeln.

## § 2.

Lange hält also daran fest, daß die Weise, in der Clo dius zur Plebs übertrat, die Arrogation durch einen Plebejer, die einzige Form des Uebertrittes gewesen sei; gleichwohl behauptet er Beibehaltung des bisherigen Namens, Geschlechts, der sacra, sogar des bisherigen Erbrechts durch den Arrogirten. Die Lösung dieses Widerspruchs aber sucht er darin, daß die zum Behufe der transitio ad plebem vorgenommene arrogatio keine ernstlich gemeinte, sondern eine arrogatio

3) Rhein. Museum N. F. XVI, 1861, S. 358. Römische Forschungen 1. Aufl. Bd. I S. 124.

4) Im Auszuge mitgetheilt in der Zeitschrift für die österrösterreichischen Gymnasien 14ter Jahrgang 1863 S. 861 ff.

fiduciae causa, eine Scheinarrogation war. Es sei diese Arrogation in hohem Grade verwandt mit der coemptio fiduciae causa<sup>5)</sup>, welche gleichfalls nicht den Zweck hatte, eine Ehe einzugehen, sondern nur zu einer Emancipation und Ersetzung des tutor legitimus durch den tutor fiduciarius führen sollte. Daß insbesondre die Arrogation des Clodius durch P. Fontejus eine arrogatio fiduciae causa war, lasse sich aus der Ähnlichkeit des Actus mit der coemptio fiduciae causa leicht darthun. Denn:

1. Fontejus habe den Clodius nicht im wahren Sinn des Instituts der Adoption adoptirt, um einen Sohn zu erhalten, der seiner patria potestas unterworfen des Fontejus Familie fortsetze; ebenso gehe der coemptionator fiduciarius die coemptio nicht im wahren Sinne des Institutes ein, um eine eheherrliche manus zu begründen.

2. Fontejus emancipirte den Clodius sofort nach der Arrogation, ebenso emancipirt der coemptionator fiduciarius die Frau an einen Dritten.

3. Clodius galt gar nicht als filius oder nach der Emancipation als gewesener filius des Fontejus, denn er führte weder den Namen des Fontejus noch dessen sacra, noch hatte er ein Erbrecht auf dessen Vermögen. Ganz ebenso sei die Frau, welche durch coemptio fiduciae causa in die manus des coemptionator gekommen war, für diesen nicht filiae loco, wie es die Ehefrau in manu mariti sei.

4. Die väterliche Gewalt des Fontejus über Clodius habe nur insoweit bestanden, als er denselben emancipiren konnte, ähnlich verhalte es sich mit der Macht des coemptionator fiduciarius über die Frau.

5. Der Zweck der Adoption des Clodius sei gewesen von dem Hemmniß, das ihm als Patricier bei Bewerbung um das Volkstribunat entgegenstand, sich zu befreien, wie auch die coemptio fiduciae causa einen diesem Geschäft ganz fremdartigen Zweck habe. Dies zeige sich äußerlich dadurch, daß dort senes coemptionales eine Rolle spielten, hier ein unbärtiger Jüngling auftrat, dessen Vater Clodius hätte sein können.

Wir geben Lange völlig zu, daß die arrogatio in dem Fall des Clodius und in ähnlichen Fällen zu einem ihrem eigentlichen Wesen fremden Zweck benutzt wurde, daß hier also etwas Ähnliches sich findet wie bei der coemptio fiduciae causa und verwandten Rechtsgeschäften. Wir wollen auch nicht anstehen, die Arrogation des Clodius als eine arrogatio fiduciae causa der Kürze wegen zu bezeichnen. Folgt hieraus im Mindesten, was Lange zu beweisen sucht, daß der Arrogirte das bisherige Geschlecht, Namen und Erbrecht behielt? Nach allgemeinen Gründen ist dies gewiß zu verneinen.

5) Vgl. Gaius I § 114 ff.

Die römischen Juristen haben ihre einfachen Rechtsgeschäfte vielfach benutzt, um durch Combination mit andern Verabredungen und Geschäften andre, dem ursprünglichen Wesen fremde Endzwecke zu erreichen. Aber das so benutzte Rechtsgeschäft behält auch hier zunächst alle seine naturgemäßen, aus seinem Begriff folgenden Wirkungen, die nur theilweise durch die parallelgehenden Wirkungen des gleichzeitig abgeschlossenen Geschäfts wieder aufgehoben werden. So diente die *mancipatio* und die *in iure cessio*, welche Formen der Eigenthumsübertragung waren, zur Begründung eines pfandrechtlichen Verhältnisses. Aber dies geschah nicht so, daß die Person, an welche *mancipirt* wurde, nicht Eigenthümer wurde, vielmehr erhielt dieselbe volles, *civiles* Eigenthum, indessen wurde sie durch das *pactum fiduciae* dazu verpflichtet ihre Rechte, die an und für sich den weitesten Umfang hatten, nur zum Zwecke des Pfandrechts zu gebrauchen. Die *Emancipation* des Sohnes ferner geschah durch dreimaligen Verkauf ins *Mancipium*; dieser Verkauf war nicht Zweck, sondern nur Mittel. Gleichwohl hatte das so begründete *Mancipium* alle seine normalen und regelmäßigen Folgen, insbesondre *capitis deminutio* u. s. w.<sup>6)</sup>; nur war der Käufer dem *pater naturalis* zur *Manumission* resp. zur *Remancipation* verpflichtet. Ebenso hat die *coemptio fiduciae causa* einer Frau, obgleich sie zunächst nur zum Zwecke geschah die *Agnatentutel* durch eine *fiduciarische* Vormundschaft zu beseitigen, ohne Zweifel auch in anderer Hinsicht die Wirkungen einer jeden *capitis deminutio*<sup>7)</sup>, also vor allen Dingen Beseitigung des Verbandes, in welchem die Frau mit ihren bisherigen *Agnaten* und *Gentilen* stand, demnach auch nothwendig Aufhebung des bisherigen Erbrechtes gegenüber den *Agnaten*. Es befreit dies zwar Lange<sup>8)</sup>, allein ohne jeden nachhaltigen Grund, gegen die nothwendige Consequenz des Rechts. Daß die Frau dem *coemptionator fiduciarius* gegenüber nicht *filiae loco* ist und kein Erbrecht hat, erklärt sich daraus, daß nur die Ehefrau in *manu* diese Rechtsstellung einnimmt, der *coemptionator fiduciarius* aber hat die Frau zwar in seiner Gewalt, ist aber eben nicht ihr Eheherr.

Die angeführten und verwandten Rechtsgeschäfte können demnach genau genommen nicht bezeichnet werden als *fingirte* oder als *simulirte*, ja kaum als *Scheingeschäfte*<sup>9)</sup>. Sie sind ernstlich beabsichtigt und

6) Vgl. auch Gaius I § 135.

7) Vgl. auch Keller Institutionen S. 247: „So wurde die *coemptio* ohne Ehe fortan ein Mittel sich von der *Agnatentutel* zu befreien, freilich immer nur unter Verlust der *familia* (also der durch den Familienverband bedingten Erbanwartschaften), welcher oft schwer genug fallen mochte und für die *Agnaten* gleichsam die Sühne ihrer geprengten Familiengewalt war.“

8) S. 42 a. a. O.

9) Doch sind beide Ausdrücke quellenmäßig. Tacit. ann. XV. 19

haben die ihnen inhärenden Wirkungen. Man kann sie im Gegensatz zu den einfachen Geschäften als combinirte<sup>10)</sup> bezeichnen, weil sie durch eine Verbindung mehrerer Rechtsacte allerdings zuletzt einen neuen eigenthümlichen und selbstständigen Effect erzielen.

Diesem gemäß mußte die Arrogation, mochte auch der Endzweck, den die Parteien verfolgten, nicht die Herstellung einer väterlichen Gewalt sein, zunächst alle ihre eigenthümlichen Wirkungen haben. Der Adoptivvater erhielt die unumschränkte patria potestas über den Arrogirten, dieser wurde ein Glied der Adoptivfamilie, Agnat der Agnaten des Adoptivvaters, das bisherige Familienband war völlig gesprengt. Allerdings konnten diese Wirkungen wieder theilweise durch andere Rechtsgeschäfte beseitigt werden, es konnten hierauf gehende Verabredungen von Anfang an bestehen. Aber hierdurch wurde nur wieder ein neuer, dritter Zustand geschaffen, das ursprüngliche, einmal zerstörte Verhältniß konnte nie mehr wieder aufleben. Möglich war also Vornahme einer Emancipation des Arrogirten, Restitution des ursprünglichen Vermögens desselben an ihn nach Vollziehung der Emancipation, möglich war ein hierauf von vornherein gerichtetes Versprechen des Arrogirenden, welches übrigens um klagbar zu sein einem Dritten und zwar unter Zufügung einer Pönalstipulation für den Fall der Nichterfüllung geleistet sein mußte. Unmöglich war aber trotz der Arrogation das alte Familienverhältniß des Arrogirten zu erhalten, ihm das bisherige Erbrecht gegenüber seinen ursprünglichen Agnaten und Gentilen zu sichern, dessen Basis durch Zerreißung des Familienbandes zerstört war.

Die Rogation ans Volk, welche die Arrogation be schloß, lautete: *Velitis iubeatis Quirites uti L. Valerius L. Titio tam iure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias eius natus esset, utque ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio est. Haec ita, uti dixi, ita vos Quirites rogo*<sup>11)</sup>.

Diese lex publica ordnete nun die Familienverhältnisse des Arrogirten. Wie sollte hiermit das Fortbestehen des alten Familien- und gentilicischen Verbandes irgendwie vereinbar sein!

### § 3.

Langen begnügt sich nicht damit anzunehmen, was wir zugeben, daß sich der *fiduciae causa* Arrogirte Restitution seines ursprünglichen Vermögens nach der Emancipation durch den Adoptivvater gesichert

*Percrebuerat ea tempestate pravissimus mos cum propinquis comitiis aut sorte provinciarum plerique orbi fictis adoptionibus adsciscerent filios praeturasque et provincias inter patres sortiti statim emitterent manu, quos adoptaverant. . Factum ex eo sonatus consultum, ne simulata adoptio in ulla parte muneris publici iuaret.*

10) Mommsen nennt sic „denaturirte Geschäfte“.

11) Gellius noctes atticae V. 19.

habe. Er meint weiter, es verstehe sich von selbst, daß der so Arrogirte sich nebenbei seinen alten Namen, seine alten sacra, sein altes Erbrecht erhalten konnte.

Dies sucht er zunächst in folgender Weise zu rechtfertigen<sup>12)</sup>. Nur der pater fiduciarius und seine bisherigen Gentilen hätten dem Arrogirten die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Familie streitig machen können. Jener aber habe dies nicht gedurft, wenn er sich nicht einem iudicium fiduciae aussetzen und infamis hätte werden wollen<sup>13)</sup>. Diese aber mochten, nimmt Lange an, kraft einer neben dem solennen Geschäft der Arrogation hergehenden Verabredung auf die Geltendmachung dieser Rechte verzichtet haben. Eine solche Erklärung ist ungenügend. Name und Geschlecht ist selbst heutzutage nicht etwas, was durch einen einfachen Vertrag mit einer Familie erworben werden kann. Noch viel weniger war dies in Rom der Fall. Da nun durch die Arrogation mit Rechtsnothwendigkeit der Zusammenhang, der bisher mit der Familie und der gens bestand, zerrissen wurde, in Folge dessen aber die bisherige Erbberechtigung, Theilnahme an den gentilicischen sacra u. s. w. erlosch, so konnte dieses Alles nicht durch einen bloßen Vertrag der Gentilen wieder hergestellt oder, genau genommen, neu begründet werden. Es handelt sich hier um Dinge, die wenigstens nicht direct und ausschließlich durch den autonomschen Willen der Familie bestimmt werden.

Lange selbst hat denn auch die Unhaltbarkeit dieser seiner ersten Erklärung eingesehen<sup>14)</sup>. Er versucht nachträglich durch neue Vermuthungen die Mittel und Wege der pontifices aufzuhellen, durch welche sie dem fiduciae causa Arrogirten seine bisherige Familienstellung erhalten haben sollen. Indessen ist der Kern der neuen Erklärung einfach darin zu finden, daß die pontifices als iureconsulti erklärt haben sollen, die bei dem coemptio, adoptio und arrogatio fiduciae causa stattgefundenen capitis deminutio minima, die ja auch nur dicis causa stattgefunden habe und durch die bei der remancipatio und emancipatio stattgefundenen zweite capitis deminutio minima gleichsam annullirt war, sei in Rücksicht auf den gentilicischen Verband, die hereditas, die sacra so zu betrachten quasi id factum non sit. Ähnliche Fictionen, meint Lange, seien auch durch Geseze, durch das prätorische Edict aufgestellt worden. Die Anschauung aber, daß die pontifices diese Macht gehabt hätten, daß sie erklären konnten ein in calatis comitiis gefaßter Volksbeschluß sei als nicht erlassen anzusehen, beruht, wie wir glauben, auf einer entschiedenen Verkennung

12) Ueber die transitio ad plebem S. 15 Num. 2.

13) Wie übrigens Streitigmachen des Namens zu einem iudicium fiduciae und einer condemnatio pecuniaria führen konnte, hat Lange nicht erklärt.

14) a. a. O. S. 40.

der Stellung jener Juristen, und des Charakters der ältern Jurisprudenz, welche sich keineswegs mit einer solchen Leichtigkeit über das Civilrecht und seine Vorschriften hinwegsetzte, sondern, wenn sie das Civilrecht modificirte, stets einen äußern Anhalt an dessen Wort und Formen suchte. Ganz anders stand ein neues Volksgesetz, welches allerdings das bisherige Civilrecht direct zu modificiren im Stande war und nur, um die Rechtscontinuität zu erhalten nicht selten die Fiction brauchte, daß eine gewisse Thatfache geschehen oder nicht geschehen sei, gleichsam um die von ihm getroffenen Anordnungen zu motiviren. Ganz anders ist auch die Stellung, welche der Prätor zum Civilrecht einnahm. Als höchster rechtsprechender Magistrat hatte er schon von vornherein dem positiven Recht gegenüber eine selbstständigere Stellung als der Jurist, der dasselbe auslegte; dann aber gehörte die Entwicklung des prätorischen Rechts einer Epoche größerer geistiger Freiheit an und es machte sich daher eine ganz andere Weise der Behandlung geltend, als sie bei der Ausbildung des Civilrechts durch die alte Jurisprudenz möglich war. Wir halten demnach die Vermuthung für unhistorisch, die pontifices hätten eine formgerechte Arrogation um deswillen ignorirt, weil der Endzweck der Partheien nur auf einen Standesübertritt, nicht gerade auf Aenderung der Familienverhältnisse gerichtet war. Die Analogien welche Lange für diese Vermuthung noch anführt, sind zum Theil sehr entfernter, zum Theil sehr zweifelhafter Natur. Eher noch hat einen Schein juristischer Begründung, was Lange über Erhaltung der *sacra* nach Vornahme der Arrogation ausführt; doch auch dieser Schein verschwindet bei näherer Betrachtung.

Die *sacra*, deren Cult dem Römer oblag waren theils persönliche, theils gentilicische d. h. solche die dem Einzelnen als Mitglied der gens zugehörig waren. Nun findet sich in den Quellen nicht selten hervorgehoben, daß die *sacra* auf dem Vermögen hafteten, was in dem Sprüchwort Ausdruck fand „*sacra cum pecunia coniuncta sunt*“. Wenn daher, so argumentirt Lange, ohne Zweifel dem *homo sui iuris*, welcher sich nur arrogiren ließ um Plebejer zu werden, nach der sich anschließenden Emancipation sein früheres Vermögen restituirt wurde, so ist natürlich, daß er nun wieder die ihm ursprünglich zustehenden *sacra* überkommt. Wollen wir diesen Schluß auch zugeben, obgleich er manchen Bedenken unterliegt, so gilt doch die Verbindung der *sacra* mit dem Vermögen nur für die persönlichen Culte des einzelnen Individuums, keineswegs für diejenigen, welche ihm als Mitglied einer gens zustanden. Es bleibt also unerklärt wie Jemand, der durch Arrogation aufhörte Mitglied der gens zu sein, dennoch zur Theilnahme an deren *sacra* berechtigt sein soll. Eine Beseitigung der Schwierigkeit, um die es sich hier eigentlich handelt, findet sich demnach in Lange's Ausführungen überhaupt nicht.

## § 4.

Die ausgeführten Erwägungen würden nun allerdings jede Bedeutung verlieren, wenn feststände, was Lange erweisen zu können glaubt<sup>15)</sup>, daß Clodius trotz seiner Arrogation durch den Plebejer Fontejus fortwährend Mitglied der gens Claudia geblieben, in seinen bisherigen Agnationsverhältnissen verharret wäre und sogar sein bisheriges Erbrecht behalten hätte. Vor einer solchen Thatsache müßte der auf der Logik des Rechts beruhende Zweifel verstummen und wir hätten uns vor der allerdings unerklärlichen Erscheinung zu beugen. Allein diese Thatsache selbst werden wir eben weil sie der inneren Nation des römischen Rechts widersprechen würde, nicht leichtlich annehmen, sondern nur dann anerkennen, wenn sie auf's Unzweideutigste beglaubigt wäre.

Nun sprechen aber die Aeußerungen der Alten, welche von der Familienstellung des Clodius handeln, durchaus nicht für die Annahme Langes, daß Clodius in seinem bisherigen Agnaten- und Gentilenverband verblieben sei, sie liefern vielmehr entschiedene Zeugnisse gegen dieselbe<sup>16)</sup>. Nur das eine ist zuzugeben, daß Clodius auch nach der Arrogation durch Fontejus und der sich anschließenden Emancipation nicht den Namen des Fontejis'schen Geschlechts, sondern seinen alten Gentilnamen führte. Dies geht nicht nur daraus hervor, daß er stets nach wie vor P. Clodius genannt wurde, sondern daß die von ihm rogirten, zahlreichen Gesetze den Namen leges Clodiae führten. Die Gesetze aber wurden regelmäßig nach dem Gentilnamen des Antragstellers benannt und daß hiervon in unserm Fall eine Ausnahme gemacht wurde, und die fraglichen Gesetze nach einem bloßen Beinamen des Antragstellers bezeichnet worden seien, ist allerdings durchaus unwahrscheinlich.

Aber die ganze Erscheinung hat auch durchaus nichts Befremdendes, erklärt sich vielmehr von selbst<sup>17)</sup>, wenn wir den Hergang bei der Emancipation ins Auge fassen. Die zwölf Tafeln hatten bestimmt „si pater filium ter verumduit, filius a patre liber esto“<sup>18)</sup>. Zur Emancipation eines Sohnes war also dreimaliger Verkauf, dreimalige Manumission nöthig. Gleichwohl gab es zwei Formen der Emancipation<sup>19)</sup>. Bei der einen, der einfacheren Form nahm der Käufer, der den zu Emancipirenden nach dem dritten Verkauf im mancipium hatte, selber die dritte entscheidende Manumission vor. War in dieser

15) S. 10 Anm. 1. S. 15 Anm. 21. Thering in seinem Geiste d. röm. Rechts Th. III Abth. I, die mir vor der Correctur zusam, nimmt dies als erwiesen an S. 281 und adoptirt darauf hin Lange's Ansicht.

16) Lange über die Transitio a. a. D. S. 10 Anm. 1, desgleichen S. 33 ff.

17) Die Erklärungen, welche Mommsen in der zweiten Aufl. seiner Forschungen S. 411 versucht, sind allerdings nicht zureichend und von Lange a. a. D. S. 33 ff. hinreichend widerlegt worden.

18) Ulpian. fragm. X. 1.

19) Vgl. Gaius I § 132 und zur Ergänzung Gai epitome I. 6 § 3. Mus. f. Philol. N. F. XX.

Weise der Käufer der Freilassende (*extraneus manumissor*), so wurde er Quasipatron des Emancipirten, er hatte einen civilen Erbenspruch<sup>20)</sup>, — dem allerdings nach dem prätorischen Edicte<sup>21)</sup> zehn nahe Verwandte durch die *bonorum possessio* und *decem personae* vorgingen. Desgleichen hatte er die *fiduciaria tutela*, falls der Emancipirte eines Vormundes bedurfte<sup>22)</sup>. Es versteht sich daher von selbst, daß der Emancipirte fortan den Namen des *extraneus manumissor* trug. Dagegen verlor er den Namen des emancipirenden Vaters<sup>23)</sup>. Die andere Form der Emancipation vollzog sich bekanntlich in der Gestalt, daß der Käufer, an welchen der Sohn zum drittenmal verkauft wurde, denselben an den emancipirenden Vater zurückemancipirte und daß dieser dann die Manumission selbst vollzog. Hier, aber auch nur hier wurde der Vater Quasipatron und trug der Emancipirte dessen Namen<sup>24)</sup>. — Nun ist es natürlich, daß bei der Emancipation des Clodius die letzte und entscheidende Manumission keineswegs durch den Adoptivvater Fontejus, mit welchem in nähere Verbindung zu treten Clodius keine Veranlassung hatte, geschah, sondern durch den bei der Emancipation als Käufer zugezogenen Dritten erfolgte; es liegt weiter in der Natur der Sache, daß dieser dritte irgend ein Angehöriger oder wenigstens Client des Claudischen Hauses war. In Folge der Manumission durch diesen erhielt daher Clodius, der nur einen Augenblick ein Fontejus geworden war, den Namen des Claudischen Hauses zurück.

Den Namen gewann er also wieder, keineswegs aber die alte Stellung in Familie und gens, Theilnahme an Erbrechten, an den *sacra* derselben. Dies bezeugen die Alten in bestimmter Weise. Vor Allem die Rede *pro domo ad pontifices cap. 33 § 35*, wo der Redner ausführt, daß die Arrogation des Clodius keine ernstliche sei, weil er nicht Mitglied des Fontejischen Hauses geworden sei:

quas adoptiones sicut alias innumerabiles hereditates nominis, pecuniae, sacrorum secutae sunt. Tu neque Fontejus es, qui esse debebas neque patris heres, neque amissis sacris paternis in haec adoptiva venisti. Ita perturbatis sacris, contami-

20) *collatio leg. Mos. XVI. 9* verbis „quodsi is, qui decessit liber fuit ex (mancipatione citra remancipationem) lex quidem XII tabularum manumissori legitimam hereditatem detulit.“ *I. 12 § 15 D. ad S. C. Tertullianum 38, 17.*

21) *collatio legum Mos. XVI. 9. § 3 § 5 de bon. poss. 3, 9.*

22) *Gaius I § 166 vgl. § 172, Vlp. fragm. XI. § 5.*

23) Es liegt in der Natur der Sache, daß in der Regel, wenn man diese Form wählte, der Dritte, welcher zum Quasipatron bestimmt war, naher Verwandter oder intimer Freund oder Protector des Hauses war.

24) Es ist hiernach nicht richtig, wenn Lange a. a. O. S. 47 Anm. 1 äußert, daß — abgesehen von der Emancipation bei Scheinadoptionen — der vom Adoptivvater wieder Emancipirte schlechthin dessen Namen beibehielt.

natis gentibus et quam deseruisti et quam polluisti, iure Quiritium legitimo tutelarum et hereditatum relicto, factus es eius filius contra fas, cuius per aetatem pater esse potuisti.

Deutlicher kann der Austritt aus dem bisherigen gentilicischen Verband kaum erklärt werden. Schon in dem ablativus absolutus „amissis sacris paternis“ liegt ausgesprochen, daß Clodius durch den Act der Arrogation seine bisherige Stellung gegenüber den sacra seiner gens aufgegeben hat. Dasselbe heben die Worte hervor, welche wenige Zeilen vorhergehen, „quid sacra gentis Clodiae cur intereunt, quod in te est“, daß Clodius den bisherigen Gentilverband aufgab, besagt der Satz „quam deseruisti“, daß er das ius legitimum hereditatum tutelarum verlor, dessen er bisher genoß, wird gleichfalls betont. Aus der Stelle geht auch hervor, daß Clodius kein Fonteius ist, obgleich er diesen Namen in Folge der Arrogation tragen sollte. Es erklärt sich dies durch unsere Ausführung über die Emancipation des Clodius genügend.

Daß die bisherige Familienstellung des Clodius durch die Arrogation desselben zerstört wurde hebt auch eine andere Stelle hervor de harusp. respons. 27, 57 Iste parentum nomen, sacra, memoriam Fonteiano nomine obruit. Es wird dies endlich auch bezeugt durch den Vorwurf, welcher dem Clodius pro domo cap. 44 § 116 gemacht wird:

Inferiorem aedium partem assignavit non suae genti Fonteiae, sed Clodiae quam reliquit.

Daß Clodius seine alte Stellung in der gens Claudia aufgegeben hat, wird auch hier vorausgesetzt und dies ist grade das, was für uns von Wichtigkeit ist. Auffallend ist nur, daß Clodius hier gradezu noch als Mitglied der gens Fonteia hingestellt wird, während der Redner doch früher ihm entgegenhielt tu neque Fonteius es, qui esse debebas. Hierin liegt ein Widerspruch, der jedoch bei einem rhetorischen Kunstwerke zu begreifen ist. Der Redner ignoriert hier die Thatsache der Emancipation, er vergegenwärtigt sich in diesem Moment nur die Arrogation. Wie man hierüber indessen denken mag, darüber wenigstens sind alle Stellen, wie gezeigt, einig, daß Clodius Familie und Geschlecht durch die Arrogation verloren hatte. Dieses Alles hatte er für immer seinem glühenden Haß, seiner Parteileidenenschaft geopfert.

### § 5.

Bisher sahen wir wie durch einen Familienact, welcher zunächst zu ganz anderen Zwecken bestimmt war, der Uebertritt aus dem Patricier- in den Plebejerstand möglich war. Unserer Ueberzeugung nach existirte aber auch ein hiervon völlig unabhängiger, politischer Act, welcher die Standesänderung vermitteln konnte. Dieser Act ließ eben nach seinem rein publicistischen Charakter die Familienverhältnisse,

den Gentilverband des Uebertretenden völlig unberührt und änderte nur die politische Stellung desselben.

Ein solcher Modus muß existirt haben, denn andernfalls wäre nicht erklärlich, wie plebejische Familien, deren Namen mit denen patricischer Geschlechter zufälligerweise gleichlautend war, durch eine erdichtete in plebem transitio sich in das gleichnamige patricische Geschlecht eindringen konnten. Die Existenz eines solchen Modus geht aber noch bestimmter aus den Vorgängen beim Uebertritt des Clodius hervor, welche zeigen, daß die Wahl der Arrogation ein letzter Ausweg war, auf den man nur verfiel, weil die andere Weise aus irgend einem Grunde nicht zum Ziele führte.

Ueber die Vorgeschichte dieses Uebertritts haben sich einmal Notizen in Ciceros Briefen, dann ein Bericht von Dio Cassius erhalten. Die Bedeutung der ersteren liegt vorzüglich darin, daß sie gleichzeitige Mittheilungen an Ciceros Freund enthalten, deren Glaubwürdigkeit über jedem Zweifel erhaben steht, doch sind diese brieflichen Nachrichten abgerissen und unvollständig, da sie geschehen um einen der Sache und der Verhältnisse völlig Kundigen auf dem Laufenden zu erhalten. Von größter Wichtigkeit ist daher, daß die Erzählung von Dio Cassius eingehend und zusammenhängend den Hergang schildert. Möglich wären freilich bei einem so späten Schriftsteller Mißverständnisse und Irrthümer, doch wird sich seine Erzählung durch ihre innere Glaubwürdigkeit bewähren.

Cicero berichtet zuerst dem Atticus über die Sache (ad Atticum I epist. 18 § 4 und § 5) in einem Briefe dat. XI Kal. Februarias Q. Metello et Lucio Afranio cons. (60 v. Chr. Geb.) Est autem C. Herennius quidam tribunus plebis . . . is ad plebem P. Clodium traducit idemque fert, ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat. . . Metellus est consul egregius, sed imminuit auctoritatem suam, quod habet dicis causa promulgatum illud idem de Clodio.

Der Volkstribun Herennius ist es, der den Clodius zur Plebs überführt. Offenbar soll dies nicht durch Arrogation geschehen, denn eine Arrogation in Tributcomitien unter Vorsitz eines Volkstribuns, wie Drumann Geschichte Roms Bd. II S. 219 unterstellt, wäre etwas Unerhörtes und dem juristischen Herkommen absolut Widersprechendes gewesen. Zu einer Arrogation war vielmehr die Mitwirkung der pontifices, es waren calata comitia nothwendig.

Daß Herennius noch später die Sache betrieb, daß aber sein Plan an der Intercession Anderer scheiterte, geht hervor aus Cicero's Brief von den Iden des März desselben Jahres (ad Att. I ep. 19. § 5): Herennium, quendam tribunum plebis . . . saepe iam de P. Clodio ad plebem traducendo agere coepisse. huic frequenter interceditur.

So zog sich die Sache in den Sommer herein. In einem

Briefe, den Cicero jedenfalls nach dem ersten Juni desselben Jahres schrieb, erzählt er von den Bestrebungen des Clodius weiter (Cic. ad Att. II. 1. § 4 und § 5) Ille autem non simulat, sed plane tribunus plebis fieri cupit. Qua de re cum in senatu ageretur fregi hominem u. s. w. Der Consul Metellus hindert nach demselben Briefe das Unternehmen des Clodius.

Dio Cassius berichtet über diese Vorgänge lib. 37 cap. 51. Clodius habe die Absicht gehabt Volkstribun zu werden und anfangs gesucht, die Volkstribunen zu bestimmen auf die Zulassung der Patricier zum Tribunal anzutragen. Als dies nicht gelang<sup>25)</sup>, habe er den Adel abgeschworen und sei zur Plebs übergetreten, indem er an der Versammlung der Plebs Theil nahm. Er habe sofort das Volkstribunat verlangt, sei aber in Folge der Opposition des Consuls Metellus nicht gewählt worden. Derselbe habe zum Vorwand genommen der Uebertritt sei nicht nach der Sitte der Vorfahren geschehen. Denn, sagt Dio, nur nach Rogation eines Curiatgesetzes war es erlaubt denselben vorzunehmen. Daß Clodius im Jahre 60 v. Chr. Geb. noch nicht daran dachte durch eine Arrogation Plebejer zu werden, sondern es in anderer Weise versuchte, geht auch aus dieser Erzählung hervor. Es folgt hieraus, daß die Arrogation nicht die einzige Form für den Uebertritt bildete. Lange freilich scheint zu glauben, daß Clodius, weil er selbst der Achtung vor dem Recht und seinen Vorschriften entbehrte und Demagog und Volksaufwiegler im schlimmsten Sinne war, auch bei seinem Uebertritt zur Plebs die herkömmlichen Formen durchaus nicht wahrte, sondern sich zuerst in ganz willkürlicher Weise in den Plebejerstand hineinzudrängen suchte. Allein diese Auffassung ist sicher nicht die richtige. Möchten die Tendenzen des Clodius noch so haltlos, seine Ziele noch so unrechtliche sein, so mußte er doch einsehen, daß er seinen Feinden nur dann wirklich schaden, seine Pläne nur dann durchführen konnte, wenn er in formell legaler Weise das Volkstribunat erhielt. blieb er hingegen nach den Grundsätzen des römischen Staatsrechts Patricier, so waren seine Rogationen als Tribun nichtig, seine Waffen also, die er gegen die Gegner schmiedete, stumpf. Wer aber den glühenden Haß und die Entschiedenheit des Mannes betrachtet, wird nicht glauben, daß er den Feind mit Waffen angriff, die zum nachhaltigen Kampfe untauglich waren. Der Weg, welchen Clodius im Jahre 60 einschlug, muß daher ein solcher gewesen sein, welcher

25) ὡς δ' οὐκ ἔπεισε, τὴν τε εὐγένειαν ἔξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαίματα, ἐς αὐτὸν σφῶν τὸν σύλλογον ἐσελθὼν, μετέστη. καὶ ἤτησε μὲν εὐθὺς τὴν δημοκρατίαν οὐκ ἀπεδέειχθη δὲ ἐναγνιωθέντος οἱ τοῦ Μετέλλου . . . πρόφασιν δὲ ἐποίησατο οὐ μὴ κατὰ τὰ πάτρια ἢ ἐκποησίας αὐτοῦ ἐγεγόνει. ἐν γὰρ τῇ εἰσφορᾷ τοῦ φρατριαιτικοῦ νόμου μόνως ἔξῃν γίνεσθαι.

nach dem römischen Staatsrecht an und für sich geeignet war, einen solchen Uebertritt zu vermitteln.

## § 6.

Mommsen ist es vortreflich gelungen, das Unhaltbare der bisherigen Auffassung hervorzuheben. Aber die Art, wie er sich selbst den Uebertritt zur Plebität denkt, ist wenig befriedigend. Er legt alles Gewicht darauf, daß nach der Erzählung des Dio Clodius eidlich versicherte, daß er aus dem Stand der Patricier austrete, er identificirt diesen Eid mit der *detestatio sacrorum*, welche einigemal von den Alten erwähnt wird<sup>26</sup>), ohne daß ihre Bedeutung entwickelt wird und die man bisher gewöhnlich als Bestandtheil der Arrogation aufgefaßt hat, er nimmt daher auch an, daß dieser Eid des Clodius vor den patricisch-plebejischen Curien erfolgt sei.

Diese Identificirung des von Dio erwähnten Eides und der *detestatio sacrorum* ist indessen nicht bewiesen und höchst unwahrscheinlich. Denn wenn wirklich, wie Mommsen anzunehmen scheint, der Uebertretende Name, Familie, Geschlecht behielt und der Act nur die politische Stellung des Uebertretenden betraf, wie sollte es dann kommen, daß derselbe die *sacra*, deren er bisher theilhaftig war und die er beibehalten sollte, abschwor? Ebenso unbewiesen und Dios Erzählung fremd ist die Behauptung, daß der Eid, welchen Clodius ableistete vor den Curiatcomitien ausgeschworen worden sei. Endlich ist es nicht juristisch erklärt, wie durch einen Eid, noch dazu wenn er sich zunächst auf Sacralverhältnisse bezog, die Veränderung der politischen Stellung des Schwörenden bewirkt werden konnte.

## § 7.

Die Erscheinung, um die es sich hier handelt, erklärt sich, wie wir meinen, aus folgendem Princip. Der Plebejerstand bildete gleichsam eine eigne Gemeinde im Staate. Mochte auch das Band der *civitas romana* Plebejer und Patricier gemeinsam umschlingen, so existirten doch wieder innerhalb derselben gleichsam zwei *res publicae*. Mommsen nennt die Plebejergemeinschaft ein Collegium; hierin möchte kaum eine wesentliche Differenz von unserer Auffassung zu erblicken sein.

Der natürlichste Weg aber in diese Gemeinschaft zu treten, war der rein politische Act der Aufnahme in dieselbe durch deren Vertretung und Beamte, wie ja auch heutzutage die Einbürgerung in eine fremde Gemeinde auf diese Weise bewirkt wird<sup>27</sup>). Diese Einbürge-

26) Gell. XV. 27 *Isdem comitiis, quae calata appellari diximus, sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.* Gell. VI. 12. Bekanntlich betrachtet Savigny Ztschrft für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. II S. 401 und nach ihm die Meisten die *detestatio sacrorum* als Bestandtheil der Arrogation, vgl. auch Marquardt Handb. Bd. 4 S. 239.

27) Umgekehrt hob auch die *allectio* eines Plebejers unter die Pa-

rung in die Plebejergemeinde konnte natürlich erfolgen durch ein eigentliches Plebisscit. Es konnte sich aber auch festsetzen, daß schon die Aufnahme durch die Vorsteherchaft der Plebs, die tribuni plebis, genügte. Diese Aufnahme konnte insbesondere dadurch ihren thatsächlichen Ausdruck finden, daß die Volkstribunen den Aufzunehmenden an den Tributcomitien Antheil nehmen ließen.

Daß ursprünglich an den von Tribunen oder Aedilen berufenen Versammlungen der Plebs die Patricier nicht Theil nahmen, ist jetzt wohl unbezweifelt. Aber auch die Meinung, daß später, etwa seit den 12 Tafeln, die Patricier bei Erlass von Plebissciten mitstimmten, ist nicht beweisbar und sicherlich unbegründet. Mit Recht macht Mommsen<sup>28)</sup> darauf aufmerksam, daß Lilius Felix, der frühestens in den letzten Zeiten der Republik schrieb, den Satz Tribuni neque advocant patricos neque ad eos ferre ulla de re possunt gewiß nicht in dieser Form und als geltendes Recht hätte vortragen können, wenn es sich hier um eine längst antiquirte, bereits seit den zwölf Tafeln abgeschaffte Bestimmung gehandelt hätte<sup>29)</sup>. So erklärt sich denn auch die Form, von der Dio a. a. O. berichtet, aufs natürlichste. Clodius erklärte eidlich — nach römischer Weise — den festen Willen sich des Patriciats zu entäußern und in den Plebejerstand einzutreten, die Tribunen ließen ihn darauf in dem concilium plebis zu und nahmen ihn thatsächlich in den Plebejerstand auf. Hiermit war der Uebertritt vollzogen. Die Familienverhältnisse, die Zusammengehörigkeit mit der gens wurde dagegen hierdurch nicht berührt.

Indessen opponirte sich gleichwohl der Consul Metellus gegen den Uebertritt und gewiß nicht ohne guten juristischen Grund. Der Eintritt in den Plebejerstand war doch nur möglich, wenn Clodius gleichzeitig die Zusammengehörigkeit mit dem Patricierstand aufgab. Metellus aber behauptete, daß eine solche Expatriciirung nur auf Grund eines Curiatgesetzes möglich sei. Ein Mißverständniß liegt hier

tricier durch Volksschluß den Gentilverband nicht auf. Eine solche fand zwar in den letzten Jahrhunderten der Republik nicht statt, wohl aber geschah sie unter Julius Cäsar durch eine lex Cassia, ebenso unter Augustus unter Andern durch die lex Saenia. Auf eine solche Standeserhöhung unter den ersten Kaisern ist, wie uns scheint, die Notiz des Sueton Nero cap. I zu beziehen, daß die Domitii Ahenobarbi unter die Patricier aufgenommen wurden. Damit steht also natürlich nicht in Widerspruch, daß sie früher das Volkstribunat bekleideten (Drummann römische Geschichte Bd. III S. 2 Anm. 1 hier nicht richtig). Trotz dieser Standeserhöhung blieben sie mit den Domitii Calvini, welche nach wie vor Plebejer waren, in einer gens, Sueton a. a. O.

28) Auch das Zeugniß von Gaius Inst. I. 3 ist von Gewicht: plebis scitum est, quod plebs iubet atque constituit. . . plebis autem appellatio sine patriciis ceteri cives significantur.

29) Mommsen römische Forschungen „die Sonderversammlungen der Plebs“.

nahe und könnte verwirrend wirken. Man kann versucht sein, daß Curiatgesetz, das Metellus als nothwendig forderte zu verwechseln mit dem bei der Arrogation vorkommenden Beschlusse der calata comitia, welche gleichfalls Curiatcomitien waren<sup>30)</sup>. Sicherlich wurde aber in diesem Stadium der Sache an eine Arrogation und comitia calata noch gar nicht gedacht.

Wir können uns durch moderne Verhältnisse die Sachlage leicht verdeutlichen. Wenn Jemand aus dem einen deutschen Staat in den andern übersiedeln will, so kann sich die Frage erheben: genügt die Aufnahme in dem neugewählten Staate z. B. in dem Königreiche Preußen, um den Sachsen zum Preußen zu machen oder ist vorgängige Entlassung aus dem sächsischen Untertanenverband erforderlich? Ähnlich lag die Frage in Rom. Genügte die bloße Aufnahme in die Plebsgemeinde oder muß vorgängige Entlassung aus dem Verband der Patricier durch ein Curiatgesetz, eine Expatriciirung erfolgen? Diese Frage mochte aber selbst wieder mit einer andern allgemeineren in Zusammenhang gestanden haben.

### § 8.

Die Frage, in welcher Weise man aus dem Patricierstande austreten konnte, hat offenbar eine gewisse Verwandtschaft mit der andern; in welcher Weise konnte der römische Bürger sein Bürgerrecht aufgeben und Bürger eines fremden Staates werden? Es ist daher von Interesse zu bestimmen, in welcher Art sich dieser Uebertritt vollzog.

Hierüber bestanden unserer Ansicht nach in Rom zwei verschiedene Theorien, von denen die eine, die ältere zur Zeit Ciceros theilweise durch eine mehr moderne verdrängt wurde. Der altrömischen Anschauung mußte der Gedanke der Auswanderungsfreiheit nothwendig fremd sein. Er widersprach der Staatsidee, wonach der Staat ein unbedingtes Recht gegenüber der Person seiner Bürger hatte, welchem sich diese nicht nach bloß subjectivem Belieben entziehen konnten. Man verlor daher das Bürgerrecht nur auf Grund eines Volksgesetzes, welches dem Einzelnen Auswanderung auferlegte oder auch freigestellte. Dies zeigt sich noch deutlich in den Normen des Exilrechts. Um sich größerer Strafe zu entziehen, konnte der Bürger in den letzten Jahrhunderten der Republik die Eigenschaft als römischer Bürger aufgeben und ins Exil gehen. Doch die bloße Auswanderung allein, die Einbürgerung in einer fremden Stadt zerstörte die Eigenschaft des sich Verbannenden als eines römischen Bürgers noch nicht; zu einer gehörigen Exilirung bedurfte es des förmlichen Ausschlusses aus der römischen Gemeinde, der aquae et ignis interdictio. Ebenso verlor man das Bürgerrecht durch Eintreten in eine latinische Colonie nur

30) Oell. V. 19. Cicero pro domo cap. 15. Sueton August. cap. 65

auf Grund eines Volksgesetzes, welches die Uebersiedlung einer bestimmten Anzahl von Bürgern vorschrieb. Daß man sich in alter Zeit nicht freiwillig des Bürgerrechts begeben konnte, davon enthält noch das prätorische Edict eine Spur, indem es die Einleitung des Concurſes, die bonorum venditio nur demjenigen gegenüber gestattete qui ex illi causa solum verterit<sup>31)</sup>. Für den Fall freiwilliger Auswanderung traf man keine Verfügung, sie war rechtlich ohne Bedeutung. Nur das Edict über die fraudationis causa latitatio, welches gegen römische Bürger, die sich ihren Gläubigern entzogen, gerichtet war, traf hier zu.

Als nun aber der römische Staat in den letzten Zeiten der Republik nicht mehr nöthig hatte, auf die Person jedes einzelnen seiner Bürger zu rechnen, als überhaupt die Idee der Abhängigkeit des Individuums vom Staate zurücktrat gegenüber der Idee der freien subjectiven Selbstbestimmung, da fing das römische Staatsrecht an, die Auswanderungsfreiheit anzuerkennen. Cicero selbst spricht sich an mehreren Stellen entschieden dafür aus, daß dem Einzelnen dieses Recht zustiehe. Insbesondere geschieht dies deutlich pro Balbo cap. 11. Iure enim nostro neque mutare civitatem quisquam invitus potest, neque si velit mutare non potest, modo adsciscatur ab ea civitate cuius esse se civem velit.

Man verlor nach dieser Theorie das Bürgerrecht, sowie man Bürger einer fremden Gemeinde durch Beschluß derselben wurde, mit Rechtsnothwendigkeit. Eine Entlassung aus dem alten Bürgerverband war nicht gefordert. Wie bei einer Novation durch Begründung der neuen Obligation die alte ohne weiteres ipso iure aufgehoben ist oder wie durch Errichtung eines neuen formgerechten Testaments das alte rumpirt ist, so galt auch hier das alte Verhältniß durch Begründung des neuen als beseitigt. Daher hält es Cicero für bedenklich und unklug, wie einige Römer thaten, sich als Bürger in Athen eintragen zu lassen. Man könne hieraus den Verlust des römischen Bürgerrechts folgern:

Quo errore ductos vidi egomet nonnullos imperitos homines, nostros cives, Athenis in numero iudicum atque Areopagitarum certa tribu, certo numero, cum ignorarent si illam civitatem essent adepti, hanc se perdidisse, nisi postliminio recuperassent. Peritus vero nostri iuris ac moris nemo unquam, qui hanc civitatem retinere vellet, in aliam civitatem se dicavit. Praktisch freilich scheint man im Fall einer solchen Eintragung in die Bürgerlisten Athens der Sache keine Folge gegeben zu haben und wo der Wille das römische Bürgerrecht mit dem neuen zu vertauschen, fehlte, dieselbe behandelt zu haben, wie sie es verdiente — als Spielerei. Nichts desto weniger geht aus der Darstellung Ciceros zur Evidenz hervor, daß die Jurisprudenz seiner Zeit die Aufgabe des

31) Cicero pro Quintio cap. 19 § 60.

römischen Bürgerrechts, auch ohne daß eine Genehmigung Seitens der Volksgemeinde eintret, anerkannte, wenn der entschiedene Wille der Auswanderung und Aufnahme in eine fremde Gemeinde vorlag.

§ 9.

Wenden wir uns nach diesen Erörterungen zurück zu den Angaben von Dio Cassius und Cicero über die Versuche des Clodius im J. 60 v. Chr. Geh. zur Plebs überzutreten, so erhalten dieselben nun ihr vollständiges Licht. Wir sind im Stande uns über den Verlauf dieser Vorgänge Rechenschaft zu geben, wir können uns den Streit zwischen Clodius und Metellus auf dem Forum und in der Curie bis ins Einzelne hinein vergegenwärtigen, ja wir können die Gründe entwickeln, mit welchen aller Wahrscheinlichkeit nach beide Parteien kämpften.

Der Bericht von Dio Cassius belegt, wie bereits gezeigt, unsere Ausführung aufs Bestimmteste. Clodius hatte eidlich den Willen erklärt Plebejer zu werden, hatte bei den Vorstehern der plebs um Aufnahme ins concilium plebis nachgesucht und solche erlangt. Dafür daß er hierdurch Plebejer war, konnte er anführen, daß die Aufnahme in das concilium plebis seiner Eigenschaft als Patricier ohne weiteres ein Ende machte, wie die Uebersiedlung in eine fremde Gemeinde die Eigenschaft als römischer Bürger ohne weiteres vernichtete; einer besondern Expatricirung bedürfe es daher nicht. Vielleicht führte er noch an, daß wenn auch herkömmlich der Aufnahme in die Plebsgemeinde ein Curiatgesetz, welches die Entlassung aus dem Patricierstand aussprach, vorherging, dieselbe doch keine Bedingung des Uebertritts war, daß vielmehr ihre Bedeutung darin lag, daß die Tribunen regelmäßig nur den aufnehmen sollten, der in dieser Weise entlassen war; indessen sei seine Aufnahme einmal ohne Rücksicht hierauf erfolgt und an und für sich gültig.

Metellus hingegen berief sich, wie wir meinen darauf, daß nach altem Herkommen Niemand bloß durch seinen freien Entschluß aus dem Patricierstande ausscheiden konnte, daß vielmehr ein Curiatgesetz, durch welches der patricische Stand, wenigstens ursprünglich seinen Willen kund that, den Austritt genehmigen müsse. Er betrachtete dies als Bedingung gültiger Aufnahme im Plebejerstand, indem der alte Charakter als Patricier erst zerstört sein müsse, ehe der neue als Plebejer gewonnen werden könne. Ein solches Rechtsherkommen durch Berufung auf immerhin zweifelhafte Analogien zu beseitigen, schien ungehörig. Dies um so mehr als durch den Austritt eines Patriciers aus diesem Stand die religiösen Interessen, mittelbar also auch das Wohl des Gesamtvaterlandes in Frage zu kommen schien. Daß der Austritt eines Patriciers aus dem Patricierstande, sei es zum Zweck einer Auswanderung aus Rom, sei es um Plebejer zu werden, mehr an Formen gebunden war, als der Austritt eines Plebejers aus der römischen Bürgergemeinde, schien nicht befremdlich.

Ciceros Bericht knüpft etwa da an, wo Dio Cassius aufhört und läßt den weitem Gang der Sache errathen. Wir haben gefunden, daß Cicero mit der Aeußerung beginnt (ep. ad Att. I, 16), Herennius führe den Clodius in den Plebejerstand hinüber. Er fährt dann fort, Herennius habe über die Sache (de re Clodii) ein Centuriatgesetz angekündigt. Auch Metellus sei scheinbar damit zufrieden, daß die Sache so erledigt werde. Es erklärt sich dies unsrer Ansicht nach folgender Gestalt. Es war bereits zwischen Herennius und Metellus zum Streit über die Rechtsbeständigkeit des Uebertritts gekommen. Herennius provocirte auf die Entscheidung des Gesammtvolkes über die Frage, ohne daß der es jedoch dahin bringen konnte, daß diese einzelne Sache von den Centuriatcomitten entschieden würde. Cicero selbst tadelt die Zustimmung des Metellus zu diesem Vorschlag als ein Abgehen vom consequenten Standpunkt. Der Consul, meint er, hätte unbedingt an der Nothwendigkeit der Genehmigung durch die Curien festhalten müssen. Wenn derselbe auch nur zustimmte, weil er wußte, daß es zu einem Centuriengesetze nicht kommen werde, so ruinirte er doch seine Autorität, indem er auf die Vorschläge des Tribuns eingehe und indirect dadurch daß auch er ein Gesetz als wünschenswerth erkläre, den bestehenden Zustand als zweifelhaft hinstelle. Dies ist der Sinn der Worte Ciceros a. a. D. Metellus est consul egregius et nos amat: sed imminuit auctoritatem suam, quod habet dicis causa promulgatum illud idem de Clodio. Da es zu dem Gesetze nicht kam, die Versuche aber fortbauerten den Clodius als Plebejer zu behandeln und zum Tribun zu machen, gelangte die Sache im Juni des Jahres 60 an den Senat (epist. ad Att. II, 1). Dieser erklärte sich, wenn es auch nicht ausdrücklich berichtet wird, ohne Zweifel für die Rechtsansicht des Metellus und damit war die Angelegenheit zunächst erledigt. Denn, da dem Senat das Urtheil über die Legalität von Gesetzen zustand, so hätte er consequent jede Rogation, welche Clodius als angeblicher Volkstribun durchgebracht hatte, wegen des Mangels an Berechtigung Seitens des Legislators cassirt. Damit war aber ein Eingreifen des Clodius in die Staatsgeschäfte als Tribun unmöglich gemacht.

## § 10.

Ganz anders verfuhr man im Jahre 59, damals wählte man den Weg der Arrogation, um den Clodius zum Plebejer zu machen. Die Gründe sind leicht einzusehen. Im Jahre 59 waren die Tribunen keineswegs sämmtlich auf Seite Cäsars. Vielmehr wird uns berichtet, daß drei derselben zur Partei der Optimaten gehörten. Diese verbanden sich unter Anderm mit Vibulus zur Opposition gegen das julische Aergesetz (Dio Cassius 38 cap. 6) und ihr Widerspruch mußte mit Gewalt zum Schweigen gebracht werden. Dergleichen extreme Mittel wandte man aber natürlich nur bei den allerbringendsten Maßregeln an, die sonst in keiner Weise durchführbar schienen, sie waren über-

haupt nur möglich, wo Cäsars Persönlichkeit selbst unmittelbar handelnd und gebietend eingriff. Hätte man dagegen die Frage der Aufnahme des Clodius noch einmal nach Einholung eines Curiatgesetzes vor die Tribunen gebracht, um durch sie die Reception zu bewirken, wie dies nothwendig gewesen wäre, da der frühere Act für nichtig erklärt war, so wäre es aller Wahrscheinlichkeit nur wieder zu endlosen Streitigkeiten und Weitläufigkeiten gekommen. Cäsar aber stand als pontifex maximus ein weit einfacheres und sichereres Mittel zu Gebote, den Clodius zum Plebejer zu machen. Zu einer Arrogation bedurfte es nur der Genehmigung des pontifex und der Zustimmung der willenslosen comitia calata. Eine Arrogation durch einen Plebejer machte zweifellos den Arrogirten, der in die plebejische Familie eintrat, zum Plebejer. Sie also wurde gewählt. In der sechsten Stunde des Tages hatte Cicero gegen Cäsar und dessen Partei gesprochen; in der neunten schon wurde die Arrogation des Clodius vollzogen. Man betrieb die Sache wohl um deswillen so rasch um die Veranstaltung einer Opposition in den comitia calata zu verhindern. Allerdings hatte die lex Caecilia Didia verordnet, daß jeder Gesetzesvorschlag ein trinundinum vor dessen Rogation promulgirt werden sollte. Allein ob sich dies nicht bloß auf allgemeine Gesetze beziehe oder auch auf die von den Pontifices ausgehenden Rogationen über Privatsachen Anwendung finde, mochte zweifelhaft und bestritten sein. Im übrigen suchte Clodius den ganzen Act in frivolster und möglichst ridiculer Weise zur Verhöhnung der Optimaten vorzunehmen. Dies war, wie wir glauben, die Ursache, warum Clodius den so viel jüngeren Fontejus zu seinem Adoptivvater wählte. So kam es denn wirklich zum Curiatgesetz, das die Optimaten so lange und so hartnäckig verlangt hatten, aber in welcher Weise und in welchen Formen! Auch Cäsar war die comödienhafte Weise, welche seine Gegner lächerlich machte, wenn sie auch den frivolen Clodius nicht hob, nicht unangenehm.

Die bisherige Untersuchung hat, wie wir glauben, zur Genüge dargethan, daß der Uebertritt eines Patriciers zum Stande der Plebejer zwar durch eine Arrogation und darauf folgende Emancipation erfolgen konnte, daß dieser Weg aber mit schweren Opfern durch den Verlust der bisherigen Familienstellung verknüpft war und nur in Ausnahmefällen betreten wurde, daß die normale Weise der Standesänderung in einem rein politischen Act bestand, welcher die Familienverhältnisse des Uebertretenden in keiner Weise berührte, daß eine Streitfrage nur darüber bestand, ob es zur Vollziehung des letztern genügte, daß der Patricier in das concilium plebis durch die Tribunen aufgenommen wurde oder ob eine vorgängige Entlassung aus dem Patriciat durch Curiatgesetz erforderlich war.